



Bau- und Umweltdepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

Gemeinderat Goldach
Hauptstrasse 2
9403 Goldach

21. März 2024

*(zur koordinierten Eröffnung mit
Geschäft Nr. 23-8185 und 23-8186
via AWE – R. Hartmann)*

Geschäft Nr. 23-8231

Gemeinde Goldach: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Dorfbach, Durchlass Hauptstrasse,
Abschnitt GN10 km 1.43 bis 1.70**
- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Dorfbach,
Abschnitt GN10 km 1.830 bis km 2.120**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

1. Gemäss Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und Art. 90 PBG muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt in Zusammenhang mit dem Bachprojekt Sanierung und Aufwertung des Dorfbaches im Abschnitt Hauptstrasse bis zur südlichen Wuhrstrasse (Abschnitt GN10 km 1.43 – km 1.91). Teil der Planung ist ebenfalls das Strassenbauprojekt mit Landerwerbsplan und Teilstrassenplan «Umgestaltung Hauptstrasse».

2. Der Gemeinderat hat die beiden Sondernutzungspläne am 2. Mai 2023 erlassen. Vorab wurde eine Mitwirkung durchgeführt. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 15. Mai bis 13. Juni 2023. Es ging eine Einsprache ein. Der Gemeinderat hat diese am 19. Dezember 2023 entschieden.



2 Erwägungen

1. Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG). Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren.

2. Die Unterlagen wurden mehrfach vorgeprüft, letztmals am 4. März 2020 (3. Vorprüfung). Die Erwägungen aus den Vorprüfungen sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

3.a) Die grundeigentümergebundene Festlegung des Gewässerraumes erfolgt im Abschnitt der Eindolung 'Durchlass Hauptstrasse' (GN10 km 1.43 – km 1.70) und im Abschnitt GN10 km 1.830 (Parz. Nr. 851) bis km 2.120 (Verzweigung Neumühle-, Hohrain-, Mühlebergstrasse). Die Festlegung des zwischenliegenden Abschnitts, im Bereich der Überbauung Kirchenfeld, ist bereits erfolgt (Sondernutzungsplan Dorfbach, Abschnitt GN10 1.70 - km 1.83, genehmigt am 12. März 2024). Ebenfalls bereits erfolgt ist die Gewässerraumfestlegung im Abschnitt in Richtung Bodensee (Baulinienplan Sanierung Dorfbach Abschnitt 2.2 / 2.3, genehmigt am 28. August 2014). Die vorliegenden Pläne sind auf die angrenzenden Planungen abgestimmt.

b) Die Prüfung durch die kantonalen Fachstellen (u.a. auch Amt für Wasser und Energie sowie Amt für Natur, Jagd und Fischerei) ergibt, dass beide Erlasse und die beiden Planungsberichte vollständig und nachvollziehbar sind. Die gewählten Planungsabschnitte sind zweckmässig. Die Festlegung der Gewässerräume basiert im Abschnitt Dorfplatz bis Käserei auf dem Bachprojekt Dorfbach. Der gesicherte Gewässerraum entspricht den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV). Die abschnittsweise Reduktion des Gewässerraumes sowie der abschnittsweise Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes - u.a. im Bereich der Hauptstrasse - ist nachvollziehbar und zweckmässig.

c) Gleichzeitig mit vorliegenden Erlassen liegen auch die Bachprojekte Dorfbach, im Abschnitt Dorfplatz bis Käserei (Geschäft Nr. 23-8185) und Durchlass Hauptstrasse (Geschäft Nr. 23-8231) inkl. Gewässerraumfestlegung zur Genehmigung vor. Die Planinhalte sind aufeinander abgestimmt.

2.1 Fazit

1. Die Genehmigungsbehörde hat den nötigen Ermessensspielraum der politischen Gemeinde zu wahren. Die Planungsabsichten der Gemeinde sind raumplanerisch zweckmässig. Die Regelungsinhalte der Sondernutzungspläne sind dem Planungszweck entsprechend hinreichend.

2. Die Interessensabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Soweit erforderlich, wurden die Interessen dargelegt und berücksichtigt (Berichterstattung nach Art. 47 RPV). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Die vorliegenden Erlasse sind rechtmässig, sie stimmen mit den übergeordneten Planungen überein und können genehmigt werden.



2.2 Verfahrenskoordination

Die Verfahren gemäss PBG, Wasserbaugesetz (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) wurden koordiniert. Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das Bachprojekt die Genehmigung. Damit ist die Verfahrenskoordination hinreichend sichergestellt.

3 Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn

1. Die Eröffnung des Gesamtentscheides (Einspracheentscheid inkl. Genehmigung) ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).
2. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren bestimmt die politische Gemeinde den Vollzugsbeginn für die Erlasse (Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV)). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen und diesen im Geportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Das Invollzugssetzungsdatum ist dem AREG mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

4 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Delegationsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt DeIV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 2'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

**Beilagen**

- Genehmigte Erlasse
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlasse)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Tiefbauamt
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei